



SATZUNG

VERBAND FÜR TURNEN UND FREIZEIT e. V. - Landesturnverband Hamburg -

Aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband für Turnen und Freizeit e.V., Landesturnverband Hamburg, (VTF) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 5473 eingetragen und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der VTF ist der Landesturnverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB) im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und Umgebung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zuständigkeiten und Grundsätze

1. Zweck des VTF ist die Förderung von Turnen und Sport und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung von Turnen, Sport, Spiel und musisch-kultureller Aktivitäten als umfassende vielseitige Leibesübung, als Mittel zur Erziehung, Bildung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung.
3. Zuständigkeiten:
 - Der VTF vertritt verschiedene Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen und Ursprüngen von Turnen und Gymnastik entwickelt haben und entwickeln werden und deren Betreuung ganzheitlich in den jeweiligen Ausprägungen als Freizeitsport, sowie als Fitness- und Gesundheitssport, als Wettkampfsport und als Spitzensport erfolgt.
 - Darüber hinaus vertritt der VTF sämtliche Bewegungsangebote, die einer ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern dienen.
 - Der VTF betreut die Sportarten, für die der DTB ein Wettkampfsystem vorsieht. Das sind derzeit: Gerätturnen, Gymnastik, Dance, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Aerobic, Rope Skipping sowie die Turnspiele Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indica, Schlagball, Schleuderball und Völkerball.
 - Im Bereich der ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern (Bereich Kinderturnen) betreut der VTF Bewegungsangebote aus folgenden Be-

reichen: Babys in Bewegung, Eltern-Kind-Turnen, Kleinkindturnen, Kinderturnen und Formen des Kindertanzes.

- Als Freizeitsport werden alle Sportarten und Bewegungsangebote turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs bezeichnet (Bereich GymWelt), die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Die freizeitsportlichen Angebote in den Bereichen Fitness, Gymnastik, Gesundheits- und Rehasport, Rhythmus, Tanz, Vorführungen, Bewegungskunst, Turnartistik und Natursport orientieren sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Alters- und Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. Die Betreuung dieser Angebote umfasst sämtliche Ausübungsformen, z.B. im Rahmen von Dauerangeboten, Kursangeboten, vereinseigenen Fitnessstudios, Parksport, Bewegungstreffs usw.
 - Weitere Betätigungsfelder des VTF sind Wandern, Singen, Musik und Spielmannswesen.
4. Der VTF übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
 5. Der VTF tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
 6. Der VTF bekennt sich zu den im Anti-Doping-Code des DTB formulierten Prinzipien und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.
 7. Der VTF bekennt sich zu den im Ethik-Code des Deutschen Turner-Bundes formulierten Grundsätzen einer guten Vereins- und Verbandsführung auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation (Good Governance).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des VTF sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Turn- und Sportvereine sein, die Mitglied eines Landessportbundes sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle anderen Vereine, Organisationen und natürliche Personen sein, welche die Ziele des VTF fördern oder sich um diese Ziele außerordentlich verdient gemacht haben.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den VTF zu stellen, der diese auf der Internetseite des VTF veröffentlicht. Die Mitgliedsvereine haben Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung auf der Internetseite hierzu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen sowie an den Versammlungen der Fachgebiete, deren Sportart sie betreiben bzw. betreiben möchten, teilzunehmen.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten, den Verband und seine Ziele zu fördern und Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des VTF schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen.
7. Die Beiträge, Gebühren sowie Umlagen sind fristgemäß zu zahlen.
8. In Rechtsstreitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft im VTF in Zusammenhang stehen, ist der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Stattdessen entscheidet das Schiedsgericht. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem VTF kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim VTF eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern vornehmen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des VTF,
 - b) bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VTF, die trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen sind.
4. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem der Betroffene zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, Widerspruch beim Schiedsgericht einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden und eine Begründung enthalten. Erfolgt der Ausschluss wegen Nichterfüllung offener finanzieller Verpflichtungen, ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, ein Widerspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verband kann Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben.
2. Beiträge sind regelmäßig von den Mitgliedsvereinen zu leistende Geldbeträge zur Erfüllung der Aufgaben des VTF.
3. Umlagen sind einmalig zu leistende Geldbeträge, soweit sie für die Verbandsarbeit notwendig sind und nicht vorhersehbar waren. Sie dürfen ein Zehntel eines Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedsvereins nicht übersteigen.
4. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Umlagen entscheidet der Verbandstag.

5. Gebühren werden für Einzelleistungen wie Lehrgangsteilnahmen, Wettkampfmeldungen etc. erhoben. Über sie beschließt der Vorstand.
6. Grundlage der Beitragsberechnung für die ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich die Mitgliedschaftserhebung des Hamburger Sportbundes. Der VTF kann ggf. eine eigene Bestandserhebung durchführen, die dann für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.
7. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in der Bestandserhebung alle diejenigen Mitglieder ihres Vereins als dem VTF zugehörig zu melden, die sich in den Aufgabengebieten und Zuständigkeiten des VTF betätigen (siehe § 2.3).
8. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder legt der Vorstand im Einzelfall fest.
9. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des VTF (siehe § 16).

§ 6 Organisation

1. Organe
Die Organe des VTF sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Jugendverbandstag
 - c) die Fachgebietsversammlungen
 - d) der Verwaltungsrat
 - e) der Vorstand
 - f) der Verbandsrat
 - g) der Jugendvorstand
 - h) die Fachgebietsleiterinnen
2. Besondere Einrichtungen, Beauftragte und Bereichsleitungen
Zur Erledigung von Sonderaufgaben können der Verbandstag und der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse, Projektgruppen (nachfolgend als „Gremien“ bezeichnet), Beauftragte und Bereichsleitungen wählen bzw. berufen.
Der VTF hat als besondere Einrichtung das Schiedsgericht (§ 15).
3. Versammlungen und Sitzungen
 - a) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe können ohne Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
 - b) Die Abgeordneten des Verbandstages und des Jugendverbandstages können auch ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der jeweiligen Versammlung schriftlich abgeben.
 - c) Versammlungen bzw. Sitzungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sind digital zu speichern.
4. Allgemeine Regelungen für Verbandstage, Jugendverbandstage und Fachgebietsversammlungen
Für die oben genannten Organe des VTF gilt, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen:

- a) Zu Versammlungen muss mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden unter Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Internetseite des VTF sowie durch gleichzeitige Versendung per E-Mail. Zusätzliche Bekanntgabe per Brief ist zulässig. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite.
- b) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.
- c) Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen, sofern sich diese auf den Gegenstand eines konkret bekannt gemachten Tagesordnungspunkts beziehen. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt. Dringlichkeitsanträge müssen zugelassen werden, wenn die Dringlichkeit von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird.
- d) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- e) Wahlen erfolgen für jeweils zwei Jahre.
- f) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- g) Das Nähere regelt die Versammlungsordnung.

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist als Versammlung seiner Mitgliedsvereine das höchste Organ des VTF.
2. Den Verbandstag bilden:
 - a) Die Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder, die Abgeordneten der außerordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Verbandsrates sowie die Rechnungsprüferinnen.
 - b) Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder. Jede Abgeordnete hat nur eine Stimme.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied stellt für jedes angefangene 500 der gemeldeten Vereinsmitglieder eine Abgeordnete. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung.
4. Der Verbandstag tritt jeweils in den geraden Jahren zusammen. Spätestens bis Ende November soll der Verbandstag durchgeführt sein.
5. Anträge für den Verbandstag müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag über den Vorstand an den Verwaltungsrat in schriftlicher Form eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Organe des VTF.

6. Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 Mitglieder des VTF dieses schriftlich mit Begründung beantragen.
7. Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - c) Beratung über die Ausrichtung der Verbandsarbeit bis zum nächsten Verbandstag und Beschlussfassung über Anträge sowie insbesondere über den Haushalts- und Arbeitsplan,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Ordnungen gemäß § 16.1,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des VTF,
 - h) Wahlen:
 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates (in den geraden Jahren),
 - die Vorsitzende des Schiedsgerichtes und ihre Stellvertreterin (für vier Jahre in den geraden durch vier ohne Rest teilbaren Jahren),
 - eine Rechnungsprüferin und eine Ersatzrechnungsprüferin (für vier Jahre),
 - die Abgeordneten zum Deutschen Turntag,
 - die Ethik-Beauftragte (für vier Jahre in den geraden durch vier ohne Rest teilbaren Jahren).

§ 8 Jugendverbandstag

1. Der Jugendverbandstag ist das Führungsorgan der hamburgener turnjugend (htj). Er tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Verbandstages des VTF mindestens 5 Wochen vor diesem zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einzelheiten über die Einladung usw. regelt die Ordnung der hamburgener turnjugend.
2. Den Jugendverbandstag bilden:
 - a) Die durch die Jugendordnung bestimmten Abgeordneten,
 - b) die Organe des VTF gemäß § 6 f – h
 - c) Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten der ordentlichen Mitglieder. Jede Abgeordnete hat nur eine Stimme.
3. Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes,
 - b) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - c) Beratung der Verbandsjugendarbeit und Beschlussfassung über Anträge insbesondere über den Haushalts- und Arbeitsplan bis zum nächsten Jugendverbandstag,
 - d) Beschlussfassung über die Jugendordnung (gemäß § 16.2),

- e) Wahlen:
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - die Abgeordneten zur Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend.

§ 9 Fachgebietsversammlungen

1. Die Fachgebietsversammlungen des VTF sind die Mitgliederververtretungen der zum VTF zugehörigen Sportarten und Bewegungsangebote, die mindestens vor den ordentlichen Verbandstagen und Jugendverbandstagen stattfinden.
2. Die Fachgebietsversammlungen bilden:
 - a) Die Fachwartinnen der Mitgliedsvereine, die Sportangebote in der jeweiligen Sportart bzw. im jeweiligen Betätigungsfeld im Programm haben oder diese konkret aufnehmen möchten,
 - b) die jeweilige VTF-Fachgebietsleiterin,
 - c) die jeweilige Jugendfachgebietsleiterin,
 - d) und weitere Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses.Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten der ordentlichen Mitgliedsvereine.
3. Aufgaben der jeweiligen Fachgebietsversammlungen sind:
 - a) Vertiefte inhaltliche Beratung von Themen und Maßnahmen zur Förderung der von ihnen vertretenen Sportarten oder Bewegungsformen,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Fachgebietsleiterin und ggf. der Jugendfachgebietsleiterin sowie Beratung und Beschlussfassung über den Arbeitsplan des Fachgebietes,
 - c) Wahl der Fachgebietsleiterin und ggf. der Jugendfachgebietsleiterin.
4. Bindende Beschlüsse können die Fachgebietsversammlungen nur für ihren jeweiligen Bereich und nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel fassen, soweit sie nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Beschlüsse mit darüber hinausgehenden finanziellen Auswirkungen sind dem Jugendvorstand der htj oder dem Vorstand des VTF vorbehalten.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Rahmenordnung für die Fachgebiete des VTF.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Kontrollorgan des VTF im Zeitraum zwischen den Verbandstagen.
2. Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet der Verwaltungsrat, ob Vorstandsmitglieder entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind. Dabei entscheidet er auch, ob eine Befreiung von den Begrenzungen des § 181 BGB vorgenommen wird oder nicht.

- b) Kontrolle und Unterstützung des Vorstandes. Dabei stehen dem Verwaltungsrat uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu,
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Einladung und Leitung der Verbandstage,
 - e) Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Nachtragshaushalt,
 - f) Nach Bedarf Bestellung einer Wirtschaftsprüferin,
3. Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- a) ein Mitglied der großen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine, die 2000 und mehr Mitglieder beim VTF melden,
 - b) ein Mitglied der mittelgroßen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine, die 500 bis 1999 Mitglieder beim VTF melden
 - c) und ein Mitglied die kleinen Mitgliedsvereine, d.h. der Vereine, die bis zu 499 Mitglieder beim VTF melden,
 - d-e) bis zu zwei weitere Mitglieder.

Es sind grundsätzlich gesonderte Wahlgänge für die Positionen zu a), zu b), zu c) sowie zu d-e) durchzuführen. Über Kandidatinnen zu d-e) kann in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt werden; gewählt sind dann die beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen für die Positionen zu a), zu b) und zu c) nur jeweils eine Kandidatin und für die Position zu d-e) nicht mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl, kann der Verbandstag entscheiden, offen und per Akklamation zu wählen. Ansonsten sind die Wahlen zum Verwaltungsrat geheim durchzuführen.

- 4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Ende des Verbandstages, an dem die Neuwahl erfolgt, im Amt.
- 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie eine Stellvertreterin. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandstag zu bestätigen ist.
- 6. Eine Kandidatin für ein Amt im Verwaltungsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 7. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zum nächsten Verbandstag vakant. Sobald der Verwaltungsrat durch Ausscheiden aus weniger als drei Mitgliedern besteht, ist jedoch innerhalb von 2 Monaten ein außerordentlicher Verbandstag zum Zwecke einer Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode einzuberufen.
- 8. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum VTF stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG. Auch Mitglieder anderer VTF-Organen, von Gremien, Fachgebietsausschüssen oder Beauftragte bzw. Bereichsleitungen gemäß § 6.2 können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

9. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal im Halbjahr stattfinden.
10. Der Verwaltungsrat wird durch seine Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Verwaltungsrates beantragt.
11. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche, schriftliche oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist in dringenden Fällen zulässig, wenn der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Verwaltungsrates im Einzelfall hierüber informiert wird und an der Beschlussfassung teilnimmt.
12. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Sitzung.
13. Bestellungsverträge und Abberufungserklärungen bezüglich der Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
14. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält die Vorsitzende des Verwaltungsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Fall Vollmacht über die Konten des VTF.
15. Alle Entscheidungen des Verwaltungsrates müssen sich im Rahmen des auf dem Verbandstag beschlossenen Haushaltes bewegen.
16. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an allen Versammlungen und Gremiensitzungen des VTF teilzunehmen.
17. Über die Verwaltungsratssitzungen erstellt der Verwaltungsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dies unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Vorstand soll grundsätzlich eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt bekommen. Den Vorstand betreffende vertrauliche Themen werden in einer gesonderten Protokollnotiz festgehalten, die ausschließlich beim Verwaltungsrat verbleibt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des VTF.
2. Den Vorstand bilden bis zu fünf Personen:
 - a) die Vorsitzende des VTF,
 - b) ein bis drei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Vorsitzende der hamburger turnjugend.
3. Die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzende der htj bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VTF gemeinsam.
4. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Eine Bestellung kann bis zu einer Dauer von fünf Jahren erfolgen, erneute Bestellungen sind zulässig. Die vom Jugendverbandstag gewählte Vorsit-

zende der htj wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt entsprechend ihrer Wahl befristet bis zum nächsten ordentlichen Jugendverbandstag. Im Falle ihrer Wiederwahl erfolgt eine erneute Bestellung.

5. Der Vorstand hat sich für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des VTF einzusetzen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Neben der elektronischen Sitzungsform (siehe § 6 Ziffer 3) ist auch eine fernmündliche, schriftliche oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe in dringenden Fällen zulässig, wenn der Vorstand in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Vorstandes im Einzelfall hierüber informiert wird und an der Beschlussfassung teilnimmt.
8. Der Vorstand ist die alleinige rechtswirksame Vertretung des VTF nach außen und innen, er repräsentiert den VTF gegenüber Dritten.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung des VTF, die Strategieentwicklung für notwendige Weiterentwicklungen zur Anpassung an gesellschaftliche, sportpolitische, strukturelle und finanzielle Entwicklungen,
 - b) die Binnenorganisation des VTF, insbesondere die Einrichtung und Schließung von Fachgebieten,
 - c) die wirtschaftliche Führung und das Finanzcontrolling,
 - d) die Führung des Personals und die Personalentwicklung (haupt- und ehrenamtlich),
 - e) die Sicherstellung von Gleichstellung/Diversity,
 - f) die Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie Leistungssportförderung.
10. Der Vorstand legt dem Verbandstag einen Haushalts- und Maßnahmenplan für jeweils zwei Jahre zur Beschlussfassung vor.
11. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Verbandes zu berichten sowie die Pflicht, den Verwaltungsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verband von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
12. Bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan hat der Vorstand einen Nachtragshaushalt aufzustellen, der vom Verwaltungsrat genehmigt wird.
13. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des VTF ergebenden Aufgaben Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen für einzelne Aufgaben rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.

§ 12 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden:

- a) die Vorsitzende der hamburgener turnjugend,
 - b-e) vier stellvertretende Vorsitzende der hamburgener turnjugend,
- Die hauptamtliche Jugendreferentin nimmt mit beratender Stimme (soweit sie nicht als Vorsitzende der htj gewählt ist) an den Sitzungen des Jugendvorstandes teil.
- 2. Die Vorsitzende der htj hat Sitz und Stimme im Vorstand des VTF und wird vom Verwaltungsrat bestellt.
 - 3. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 4. Der Jugendvorstand erledigt die ihm durch Satzung und die Jugendordnung übertragenen Aufgaben in eigenständiger Verantwortung. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse des Jugendverbandstages zu sorgen, soweit dies nicht durch diese Satzung anderen Gremien vorbehalten ist. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen und ggf. Kooperationen mit anderen Organisationen vereinbaren und er beschließt über die Vorlagen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
 - 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes wählt der Jugendvorstand ein neues Vorstandsmitglied.
 - 6. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 13 Fachgebietsleiterinnen

- 1. Die Fachgebietsleiterinnen führen und verwalten ihre Fachgebiete ggf. gemeinsam mit den Jugendfachgebietsleiterinnen und ggf. weiteren Fachausschussmitgliedern selbstständig auf Grundlage der Beschlüsse der Fachgebietsversammlungen im Rahmen der ihnen hierfür zur Verfügung stehenden sächlichen und personellen Mittel.
- 2. Die Fachgebietsleiterinnen beraten den Vorstand und stellen den Maßnahme- und ggf. Budgetplan für ihr Fachgebiet auf, der der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- 3. Die Fachgebietsleiterinnen vertreten ihre Sportart und die entsprechenden Sportlerinnen der Mitgliedsvereine innerhalb des Verbandsrates.

§ 14 Verbandsrat

- 1. Den Verbandsrat bilden:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - c) die haupt- und ehrenamtlichen Fachgebietsleiterinnen,
 - d) die vom Vorstand berufenen haupt- oder ehrenamtliche Bereichsleiterinnen (z.B. GymWelt, Kinderturnen, Leistungssport und wettkampforientierter Breitensport),
 - e) die vom Vorstand berufenen haupt- oder ehrenamtlichen Leiterinnen der Querschnittsaufgaben (z.B. Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Freiwilligenmanagement),
 - f) weitere vom Vorstand beauftragte und in den Verbandsrat entsandte Beraterinnen.
- 2. Aufgabe des Verbandsrats sind insbesondere:

- a) Koordination und Unterstützung der jeweiligen fachlichen Aufgabengebiete,
 - b) Beratung des Vorstandes,
 - c) Interessensbekundung und Bedarfsermittlung der Ressourcen zur Aufgabenerfüllung des VTF,
 - d) Beratung zum Haushalts- und Maßnahmenplan.
3. Der Verbandsrat tagt mindestens 1x jährlich. Er wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Inhalt und Ablauf der Sitzung.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zur vergleichswisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des VTF, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des VTF, den vom VTF getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Vereine entstehen zwischen
 - a) dem VTF einerseits und den Mitgliedsvereinen andererseits,
 - b) den Mitgliedsvereinen bzw. den Abteilungen, mit denen diese Verbandsmitglied im VTF sind,
 - c) den Organen des VTF untereinander und
 - d) dem VTF und seinen Amtsträgerinnen bzw. den Organen des VTF.
2. Ferner ist das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zuständig, die diese Satzung oder eine Ordnung (§ 16) ausdrücklich erwähnt.
3. Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Personen, d.h. der ständigen Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen als Schiedsrichterinnen. Die Schiedsrichterinnen dürfen nicht Mitglieder eines VTF-Organs oder von Gremien, Fachgebietsausschüssen oder Beauftragte bzw. Bereichsleitungen gemäß § 6.2 sein. Verzichten beide Parteien auf die Benennung von Beisitzerinnen, so besteht das Schiedsgericht lediglich aus der Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Kein Mitglied des Schiedsgerichts soll dem das Schiedsgericht anrufenden Mitgliedsverein angehören.
5. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts, die vom Verbandstag zu beschließen ist. Ergänzend gelten die Regelungen der ZPO zum schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1025-1066).

§ 16 Ordnungen

1. Ordnungen des VTF, über die der Verbandstag beschließt, sind:
 - a) die Versammlungsordnung,
 - b) die Finanz- und Wirtschaftsordnung,

- c) die Rahmenordnung für die Fachgebiete,
 - d) die Rechts- und Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.
2. Verbindliche Ordnungen, über die der Jugendverbandstag beschließt, ist die Ordnung der hamburger turnjugend (siehe § 8, Ziffer 3).
 3. Der VTF verwendet die Ehrungsordnung des Deutschen Turnerbundes.

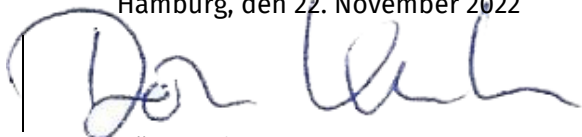
§ 17 Finanzen und Gemeinnützigkeit

1. Der VTF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.
3. Auf jedem ordentlichen Verbandstag werden eine Rechnungsprüferin und eine Ersatzrechnungsprüferin auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüferinnen kontrollieren mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, fertigen dazu einen Bericht an und tragen ihn auf dem Verbandstag vor.
4. Mitglieder der Organe des VTF bzw. der htj können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale).

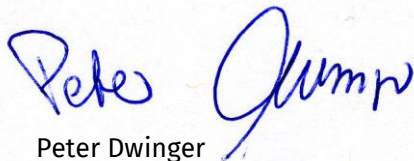
§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten eines Verbandstages möglich. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Satzungsänderungen zum § 8, zum § 11 Abs. 2 c) und § 12 bedürfen der Zustimmung bzw. der Genehmigung des Jugendverbandstages.
2. Die Auflösung des VTF kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines für diesen Zweck einberufenen Verbandstages erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist erst gültig, wenn der gleiche Beschluss von einem vier Wochen darauf stattfindenden Verbandstag mit einer 4/5-Mehrheit bestätigt wird.
3. Im Falle der Auflösung des VTF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Liquidationsvermögen an den Deutschen Turner-Bund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Turnens in Hamburg zu verwenden hat.

Hamburg, den 22. November 2022



Dörte Kuhn
Vorsitzende



Peter Dwinger
stellvertretender Vorsitzender